

Beschäftigung im Übergangsbereich

Sonderformen der abhängigen Beschäftigung

Liegt das Arbeitsentgelt aus einer Beschäftigung regelmäßig innerhalb des sog. Übergangsbereiches von 538,01 € bis 2.000,00 € im Monat, dann handelt es sich um eine Beschäftigung im Übergangsbereich (§ 20 Abs. 2 SGB IV), auch "Midi-Job" genannt. Sie ist sozialversicherungs- und steuerpflichtig, Pauschalierungsmöglichkeiten gibt es nicht. Um jedoch einen sprunghaften Anstieg der Sozialversicherungsbeiträge bei Überschreiten der Geringfügigkeitsgrenze von 538 € zu vermeiden, wurde der Übergangsbereich eingeführt. Die Arbeitnehmer*innen haben hierbei einen niedrigeren Anteil am Sozialversicherungsbeitrag, der - je nach Monatsverdienst - von ca. 7,8 % bei 538,01 € allmählich auf den vollen Beitrag von z. Zt. ca. 20,4 % bei 2.000,00 € ansteigt (Stand Juli 2023). Der Verein muss stets den vollen Beitrag entrichten.

Bei der Prüfung, ob das *Arbeitsentgelt* im Übergangsbereich liegt, ist vom <u>regelmäßigen</u> monatlichen Bruttoverdienst auszugehen. Dabei finden dieselben Grundsätze Anwendung, die auch für die Ermittlung des regelmäßigen Arbeitsentgelts bei 538-€-Minijobs gelten. Bei mehreren Beschäftigungsverhältnissen ist das insgesamt erzielte Arbeitsentgelt maßgebend (Ausnahme: *ein* 538-€-Minijob bleibt neben einer Beschäftigung im Übergangsbereich zusammenrechnungsfrei).

Die besonderen Regelungen zur Beschäftigung im Übergangsbereich gelten nicht für Arbeitnehmer*innen, deren monatliches Arbeitsentgelt regelmäßig mehr als 2.000,00 € beträgt und bei denen lediglich ein vorübergehend reduziertes Arbeitsentgelt in den Übergangsbereich fällt.

Beispiel:

Der Platzwart eines Sportvereins erhält bei voller Arbeitszeit ein regelmäßiges monatliches Arbeitsentgelt von 2.500 €. Im Monat Dezember fallen weniger Arbeitsstunden an, das dabei erzielte Arbeitsentgelt beträgt nur 1.500 €.

Obwohl das Arbeitsentgelt im Dezember unter 2.000 € liegt, findet die Übergangsbereichs-Regelung auch in diesem Monat keine Anwendung, weil die Entgeltgrenze von 2.000 € regelmäßig überschritten wird und das Arbeitsentgelt nur vorübergehend reduziert ist.

Um die Beiträge bei einer Beschäftigung im Übergangsbereich berechnen zu können, wird zunächst das tatsächliche Arbeitsentgelt in ein *fiktives* beitragspflichtiges *Bemessungsentgelt* umgerechnet, aus dem sich dann der gesamte Sozialversicherungsbeitrag - also Vereins- und Arbeitnehmer*innen-Anteil zusammen - ergibt. Für das zweite Halbjahr 2023gilt folgende Formel:

Die Formel ist für jedes Kalenderjahr verschieden, weil sie vom durchschnittlichen Gesamtsozialversicherungsbeitrag des jeweiligen Jahres abhängt. In einem zweiten Rechenschritt wird – ausgehend vom *tatsächlichen* Arbeitsentgelt – der *Arbeitgeberanteil* an den Beiträgen ermittelt. Der Arbeitnehmer*innen-Anteil ergibt sich dann aus der Differenz zwischen dem tatsächlichen Gesamtbeitrag und dem Arbeitgeberanteil.

Arbeitnehmer*innen-Anteil = Gesamtbeitrag (auf Basis des fiktiven Bemessungsentgelts) – abzüglich Arbeitgeberanteil (auf Basis des tatsächlichen Arbeitsentgelts)

Beispiel:

Die Verwaltungsmitarbeiterin (mit einem Kind) arbeitet in der Geschäftsstelle eines Sportvereins erhält dafür ein monatliches Arbeitsentgelt von 1.000 €. Ihre Krankenkasse erhebt einen Zusatzbeitrag von 1,6 %.

Gesamt-Beitragssatz

$$= (14.6 \% + 1.6 \%) KV + 3.40 \% PV + 18.6\% RV + 2.6 \% AIV = 40.8 \%$$

Bemessungsentgelt = 1,108146 x 1.000 € - 216,29 € = 891,86 €

Gesamtbeitrag = 40,8 % von 891,86 € = 363,88 €

Anteil Verein = 1/2 x 40,8 % von 1.000 € = 204,00 €

Anteil Mitarbeiterin = 363,88 € - 204,00 € = 159,88 €

In welchem Umfang das tatsächliche Arbeitsentgelt – und dadurch der Arbeitnehmer*innen-Anteil am Sozialversicherungsbeitrag - reduziert wird, kann beispielhaft der folgenden Tabelle entnommen werden (Stand Juli 2023):

		Gesamt- SV-Beitrag		Anteil Arbeit-nehmer*in
538,01 €	359,96 €	146,86 €	106,08 €	40,78€
574,24 €	420,05 €	171,38 €	117,14 €	54,24 €
1.000,00 €	891,86 €	363,88 €	204,00 €	159,88 €
1.500,00 €	1.445,93 €	589,94 €	306,00 €	283,94 €

		Gesamt- SV-Beitrag		Anteil Arbeit-nehmer*in
2.000,00 €	2.000,00 €	816,00 €	408,00 €	408,00 €

Die meisten Krankenkassen haben auf ihren Internetseiten einen Online-Rechner eingestellt, mit dem man die einzelnen Sozialversicherungsbeiträge sehr leicht ermitteln kann.

Bei der *Rentenberechnung* wird nicht nur das beitragspflichtige fiktive Bemessungsentgelt, sondern das tatsächliche Arbeitsentgelt zugrunde gelegt.

(Quelle: § 20 Abs. 2 und 2a SGB IV)